

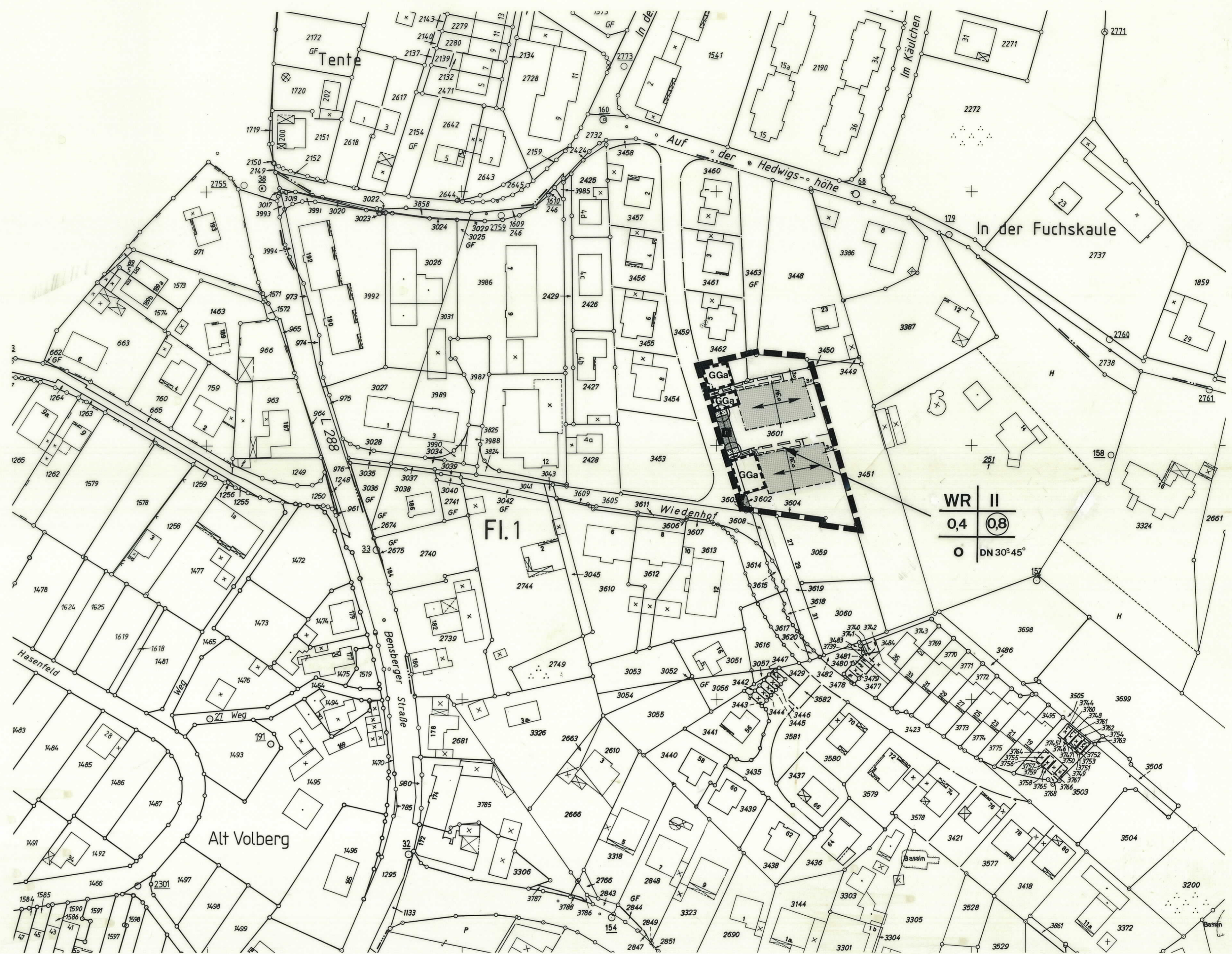
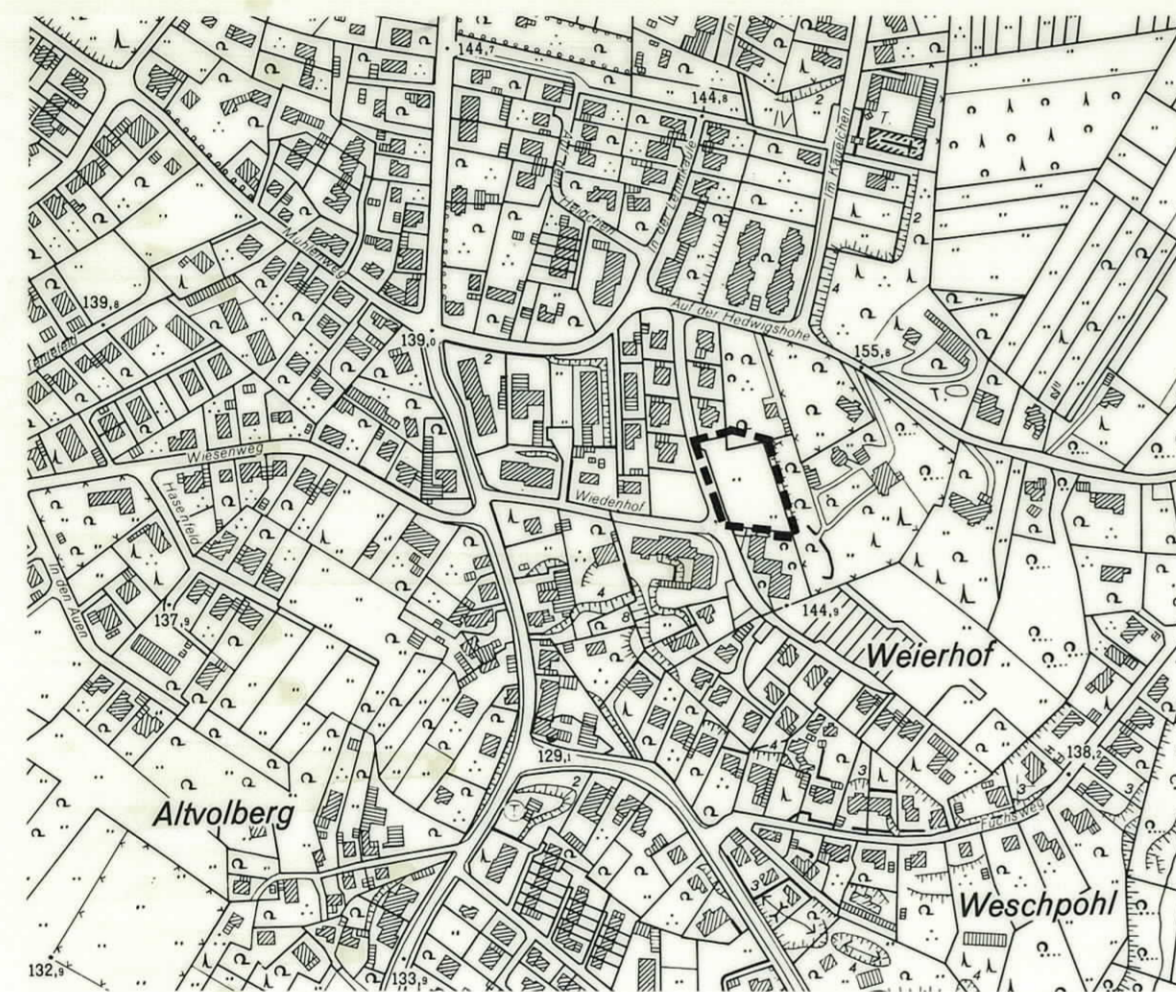
# GEMEINDE RÖSRATH

## BEBAUUNGSPLAN NR. 27

### FORSBACH-WIEDENHOF:

RHEINISCH BERGISCHER KREIS  
GEMEINDEBEZIRK RÖSRATH  
GEMARKUNG VOLLBERG  
FLUR 1  
MASS - STAB 1 : 1000

## 2.ÄNDERUNG u. ERGÄNZUNG



WR II  
0,4 (0,8)  
DN 30°45'

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE		PLANUNTERLAGE		ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSINHALTE	
<p>10 Wohngebäude mit Hausnummer, z.B. 10</p> <p>Wohngebäude ohne Hausnummer</p> <p>Öffentliches Gebäude, z.B. Rathaus</p> <p>Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude</p> <p>Durchfahrt, Arkade</p> <p>Topographisch nachgetragenes Gebäude (Signatur wie oben)</p> <p>1,2,3 Zahl der Vollgeschosse</p>	<p>----- Gemeindegrenze</p> <p>----- Gemarkungsgrenze</p> <p>----- Flurgrenze</p> <p>----- Flurstücksgrenze</p> <p>----- Straße mit Ortsdurchfahrtsbegrenzung</p> <p>----- Kilometerstein mit Kilometrierung, z.B. 14,5</p> <p>----- Fußgängerüberweg</p> <p>----- Omnibushaltestelle</p> <p>----- Gebots-, Warn-, Hinweiszeichen</p> <p>----- Bordstein</p> <p>----- Straßensinnkasten</p> <p>----- Straßenlaterne</p>	<p>⊗ Einsteigeschacht</p> <p>⊕ Kappe (Schieber)</p> <p>⊕ Unterflurhydrant</p> <p>⊕ Oberflurhydrant</p> <p>----- Höhenlage über NN z.B. 58,75</p> <p>----- Höhenlinien üb. NN z.B. 100m</p> <p>----- Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften</p>	<p>----- DEN</p> <p>----- DEN</p> <p>----- DEN</p> <p>----- DEN</p> <p>----- DEN</p>	<p><b>INHALT</b> GEMÄSS § 9 (1) NR. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 UND § 9 (2)(3)(4)(5)(6)(7) (8) BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.</p> <p>BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.</p> <p>BAUORDNUNG NW VOM 26.6.1984 (GV NW S. 419; BER. AUGUST 1984) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.</p> <p>PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV) VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)</p> <p>BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND "TEXTLICHE FESTSETZUNGEN"</p> <p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIFÜGT.</p>	<p><b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b></p> <p>----- BAULINIE</p> <p>----- BAUGRENZE</p> <p>○ OFFENE BAUWEISE</p> <p>□ GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF</b></p> <p>1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE</p> <p>2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE</p> <p>☐ ÖFFENTL. VERWALTUNGSFLÄCHE</p> <p>☐ BÜRGERZENTRUM</p> <p>☐ SCHULE</p> <p>☐ KIRCHE</p> <p>☐ KINDERGARTEN</p> <p>☐ ALTZENTRUM</p> <p><b>VERSORGUNGS-, VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSFLÄCHEN</b></p> <p>☐ TRAFOSTATION</p> <p>☐ PUMPSTATION</p> <p>☐ BRUNNEN</p> <p>☐ KLÄRANLAGE</p> <p><b>GRÜNLÄCHEN</b></p> <p>☐ BÜHLPLATZ</p> <p>☐ SPIELPLATZ</p> <p>☐ SPORTPLATZ</p> <p>☐ PARKANLAGE</p> <p>☐ DAUERKLEINGARTEN</p> <p><b>ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN</b></p> <p>☐ FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>☐ ANPFLANZEN VON BÄUMEN</p> <p>☐ FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN</p> <p>☐ ERHALTUNG VON BÄUMEN</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FORSTWIRTSCHAFT</b></p> <p>☐ FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p> <p>☐ FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p> <p><b>SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN</b></p> <p>☐ AUFSCHÜTTUNG GEM. § 9(1) 26 BauGB</p> <p>☐ ABRÄUMUNG GEM. § 9(1) 26 BauGB</p> <p>☐ FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSZWECK</p> <p>☐ MIT GER-(G), FAHR-(F) UND LEITUNGSRECHENTLICH ZU BELASTENDE FLÄCHEN</p> <p>☐ VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE</p> <p>☐ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p> <p>☐ GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>☐ DURCHGAH, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG</p> <p>☐ L. N. 3,50m</p> <p>☐ VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNGEN</p> <p>☐ SICHTRECKE</p> <p>☐ WASSERFLÄCHE</p> <p>☐ Ü. STR. V. FL. ÜBERBAUBARE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE</p>
<p><b>VERFAHREN</b></p>		<p><b>VERFAHREN</b></p>		<p><b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b></p> <p>1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE</p> <p>2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE</p> <p>WR REINES WOHNBEZIEH</p> <p>WA ALLGEMEINES WOHNBEZIEH</p> <p>MD DORFBEZIEH</p> <p>MI MISCHBEZIEH</p> <p>MK KERNGEBIET</p> <p>GE GEWERBEBEZIEH</p> <p>S. TEXTL. FESTS. / ZIF</p>	
<p>DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAF VERZEICHNETEN VERMEKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.</p>		<p>DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.</p>		<p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 (2) DES BAUGESETZBUCHES AUFGRUND DES RATSBEZSCHLUSSES VOM ... IN DER ZEIT ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ... ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM ... VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.</p>	
<p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM ...</p>		<p>DIE ÖFFENTLICHE UNTERSUCHUNG GEMÄSS § 3 (1) DES BAUGESETZBUCHES HAT VOM ... STATTFUNDEN.</p>		<p>ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND STATTOBERER ANREGUNGEN UND BEDEKEN GEMÄSS § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSSTASSUNG DES RATES VOM ...</p>	
<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT IN SEINER SITZUNG AM ... ALS ...</p>		<p>EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 13 IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM ... BIS ...</p>		<p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SONIE ORT UND ZEIT ZUR EINSICHTNÄHME WURDEN GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES AM ... ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN AM ... ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.</p>	
<p>DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAF VERZEICHNETEN VERMEKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.</p>		<p>DIE ÖFFENTLICHE UNTERSUCHUNG GEMÄSS § 3 (1) DES BAUGESETZBUCHES HAT VOM ... STATTFUNDEN.</p>		<p>ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND STATTOBERER ANREGUNGEN UND BEDEKEN GEMÄSS § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSSTASSUNG DES RATES VOM ...</p>	
<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT IN SEINER SITZUNG AM ... ALS ...</p>		<p>EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 13 IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM ... BIS ...</p>		<p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SONIE ORT UND ZEIT ZUR EINSICHTNÄHME WURDEN GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES AM ... ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN AM ... ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.</p>	
<p>DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAF VERZEICHNETEN VERMEKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.</p>		<p>DIE ÖFFENTLICHE UNTERSUCHUNG GEMÄSS § 3 (1) DES BAUGESETZBUCHES HAT VOM ... STATTFUNDEN.</p>		<p>ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND STATTOBERER ANREGUNGEN UND BEDEKEN GEMÄSS § 3 (2) IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSSTASSUNG DES RATES VOM ...</p>	
<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT IN SEINER SITZUNG AM ... ALS ...</p>		<p>EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 13 IN VERBINDUNG MIT § 3 (3) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM ... BIS ...</p>		<p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SONIE ORT UND ZEIT ZUR EINSICHTNÄHME WURDEN GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES AM ... ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN AM ... ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.</p>	